



Satzung

des Ostthüringer Ausbildungsverbundes e.V., Sitz Jena

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen:
Ostthüringer Ausbildungsverbund e.V., Sitz Jena
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.
Sein Sitz ist Jena
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Aufgaben und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt das Ziel, das Angebot an betrieblichen Ausbildungsplätzen zu erhöhen. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch ergänzende Bildungsmaßnahmen im Rahmen der Berufsausbildung.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977. Der Verein ist für jedermann offen, er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Ostthüringer Ausbildungsverbundes e.V. können natürliche und juristische Personen werden. Die Anzahl der natürlichen Personen soll die der juristischen Personen nicht übersteigen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung an den Vorstand und ihre Annahme durch den Vorstand erworben.
- (3) Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird vom Vorstand vorgeschlagen und jährlich durch die Mitgliederversammlung bestätigt.
Die Zahlung hat jährlich bis zum 15. Januar zu erfolgen.

(4) Jedes Mitglied ist berechtigt, durch schriftliche Erklärung seine Mitgliedschaft zum Ende des laufenden Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten zu beenden.

(5) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes des Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 **Organe**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 5 **Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung findet nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich statt. Auf Verlangen mindestens eines Drittels der Mitglieder muss der Vorstand zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einladen.

(2) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer dreiwöchigen Einladungsfrist einberufen.

(3) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- den Vorstand zu wählen und abuberufen,
- die Jahresabrechnung und den Haushaltsvoranschlag zu prüfen und zu genehmigen,
- den Vorstand zu entlasten,
- die Kassenprüfer für die nächste Prüfung zu bestimmen,
- allgemeine Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins festzusetzen,
- die Höhe der Mitgliedsbeiträge zu beschließen,
- Satzungsänderungen zu beschließen,

sowie

- die Auflösung des Vereins zu beschließen.

(4) Anträge von Mitgliedern, die auf einer Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, sind dem Vorstand spätestens 10 Tage vor dieser Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

(5) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Er kann seine Stimme durch schriftliche Erklärung einem anderen Mitglied übertragen

(6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie nach § 5 (1) und (2) dieser Satzung einberufen ist.

(7) Die Mitgliederversammlung beschließt in einfacher Mehrheit aller abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Stimmgleichheit in einer Wahl entscheidet eine Stichwahl.

(8) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterzeichnen ist.

§ 6 **Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

(2) Über Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(3) Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der Vorsitzende und der Stellvertreter, jeder hat Alleinvertretungsmacht.

(4) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von drei Jahren. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

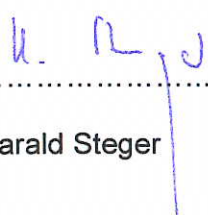
§ 7 **Auflösung**

(1) Die Auflösung des Vereins bedarf einer Dreiviertelmehrheit der Mitgliederversammlung, wobei mindestens die Hälfte aller Mitglieder vertreten sein muss. Ist die Hälfte aller Mitglieder nicht vertreten, kann durch Mitteilung des Sachverhaltes zu einer weiteren Mitgliederversammlung eingeladen werden. Diese Mitgliederversammlung ist auch dann beschlussfähig, wenn nicht die Hälfte aller Mitglieder vertreten ist. Für den Auflösungsbeschluss ist dann die Mehrheit der vertretenen Stimmen ausreichend.


(2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Deutsche Rote Kreuz, Kreisverband Jena-Eisenberg-Stadtroda und Kreisverband Saalfeld / Rudolstadt, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.
Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Jena, den 24.10.2012


Der Vorstand


.....

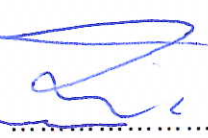
Harald Steger


.....

Mihajlo Kolakovic


.....

Wolfgang Böhme


.....

Frank Zimmermann